

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z

vomüber die Lagerung und Verwendung von
brennbaren Flüssigkeiten (NÖ Mineralölordnung - NÖ MÖLO)

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Anlagen und Geräte zur Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten einschließlich der Rohrleitungen zwischen Lagerbehältern und Abgabestellen oder Feuerungsanlagen, sowie für Anlagen, welche brennbare Flüssigkeiten als Wärmeträger verwenden.

(2) Lösungen und Mischungen von Feststoffen oder Flüssigkeiten mit brennbaren Flüssigkeiten gelten dann als brennbare Flüssigkeiten der betreffenden Gefahrenklassen, wenn der Anteil der gelösten oder beigemischten Bestandteile nicht mehr als 40 Gewichtsprozente bei Feststoffen bzw. nicht mehr als 25 Volumprozente bei Flüssigkeiten beträgt.

(3) Durch dieses Gesetz werden weder die Zuständigkeiten des Bundes noch jene Vorschriften berührt, wonach für Anlagen gemäß Abs.1 eine andere Bewilligung zu erwirken ist. Die Baubehörde hat die von ihr zu wahren Interessen in jenem Umfang zur Grundlage von Auflagen und Bedingungen ihrer Entscheidungen zu machen, als dadurch nicht in die Interessen eingegriffen wird, welche von einer anderen zugleich zustän-

digen Behörde, insbesondere von der Gewerbebehörde, zu wahren sind.

(4) Sofern in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthalten sind, gelten die Bestimmungen der NÖ Bauordnung, LGBL.8200.

(5) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden jedenfalls keine Anwendung

1. auf die Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten in
 - a) fahrbereiten Tankwagen, sofern sie nicht zur direkten Abgabe der Stoffe an Maschinen, Abgabestellen oder Feuerungsanlagen dienen;
 - b) Behältern von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Motoren sowie
 - c) bewegbaren Behältern innerhalb eines Betriebes während eines Erzeugungs- oder Verarbeitungsvorganges in den für den Arbeitsgang erforderlichen Mengen;
2. auf Anlagen, die einer Bewilligung der Berg-, Eisenbahn-, Schifffahrts- oder Luftfahrt-behörde bedürfen.

§ 2

Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. brennbare Flüssigkeiten: Stoffe mit einem Stockpunkt bis 50° C im flüssigen Aggregatzustand bei 1 Bar = 750 Torr, und zwar

- a) in der Gefahrenklasse I (höchste Gefahrenklasse) mit einem Flammpunkt unter 21° C (nach Abel-Pensky), z.B. Benzin;
 - b) in der Gefahrenklasse II (mittlere Gefahrenklasse) mit einem Flammpunkt zwischen 21° und 55° C (nach Abel-Pensky), z.B. Petroleum; und schließlich
 - c) in der Gefahrenklasse III (niederste Gefahrenklasse) mit einem Flammpunkt von mehr als 55° C (nach Pensky-Martens), z.B. Dieselöl, Heizöl;
2. 200/400/1.000 Liter (beispielsweise); eine Mengengrenzung der brennbaren Flüssigkeiten, wobei sich die erste Zahl auf brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I, die zweite Zahl auf brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II und die dritte Zahl auf brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III beziehen;
 3. Feuerungsanlagen: alle Feuerstätten, in denen die von Verbrennungseinrichtungen erzeugte Wärme auf andere Medien übertragen wird, ausgenommen Öfen für die Einzelheizung nach § 18;
 4. Heizräume: Räume, in denen Feuerungsanlagen mit einer Wärmeleistung (Kesselleistung) von mehr als 85 MJ/h aufgestellt sind;
 5. Kennzahlen: Angaben über Flammpunkt, Zähigkeitsgrad, Stockpunkt und Schwefelgehalt der brennbaren Flüssigkeiten (bei der Ermittlung des Flammpunktes beeinflussen Bestandteile mit einem tieferen Flammpunkt in Mengenanteilen bis 1 v.H. die Einteilung einer brenn-

baren Flüssigkeit in die Gefahrenklasse II oder III nicht);

6. Lagerbehälter: freistehende oder unterirdisch verlegte Gefäße zur Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten in einer anzeige- oder bewilligungspflichtigen Menge (§§ 3 oder 4):
- a) Plattentank: ein in prismatischer Form zusammengeschweißter, allseits geschlossener Lagerbehälter;
 - b) Haushaltstank: ein nicht mit einer Feuerungsanlage verbundener Behälter zur Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III in einer anzeigepflichtigen Menge, welcher allein im Aufbewahrungsraum aufgestellt ist und nur an der Oberseite Öffnungen aufweist;
 - c) Batterietank: ein Behälter zur Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III mit einem maximalen Fassungsraum von 2.000 Liter, welcher in seiner Form (z.B. O-Profil) genormt ist und sich zur Zusammenstellung zu einer verbundenen Reihe eignet;
 - d) Tagesbehälter: die in Rohrleitungen zwischen Lagerbehältern und Abgabestellen oder Feuerungsanlagen eingebauten Gefäße zur Aufnahme kleinerer, für den Tagesbedarf notwendiger Mengen;
 - e) Zwischenbehälter: die aus funktionstechnischen Gründen in Rohrleitungen eingebauten Gefäße zur Aufnahme meistens nur kleinerer Mengen;

7. Lagerhof: die zur Aufbewahrung verwendete Lagerstätte samt der diese umgebenden Schutzzone, d.i. der unbebaute, gegen freien Zutritt gesicherte Bereich;
8. Tankstelle: die aus einer oder mehreren Zapfsäulen bestehende Anlage zur Treibstoff- oder Heizölabgabe einschließlich der damit verbundenen Lagerung;
9. unterirdische Lagerung: jede Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten in erdverlegten Behältern, d.h. welche vollständig oder teilweise eng mit Erdmaterial in Berührung sind, andernfalls liegt eine freistehende Lagerung vor;
10. Verbraucher: jene Teile einer Anlage, in denen die in Feuerungsanlagen erhitzten Medien (Luft, Wasser, Trägeröl) zwecks Übertragung der in ihnen enthaltenen Wärme an ihre Umgebung abgekühlt werden;
11. Verbrennungseinrichtung: der unmittelbar der Verbrennung von brennbaren Flüssigkeiten dienende Teil einer Feuerungsanlage; es gibt folgende Arten:
Gebläsebrenner: bei welchen die brennbare Flüssigkeit zerstäubt und die Luft mechanisch und Verdampfungsbrenner, bei welchen die brennbare Flüssigkeit und die Luft im natürlichen Gefälle bzw. Zug zugeführt werden, und davon
 - a) vollautomatische, bei welchen Zündung, Regelung und Abstimmung selbsttätig erfolgt;
 - b) halbautomatische, bei welchen die Regelung selbsttätig, Zündung und Abstimmung jedoch von Hand aus erfolgt;

- c) handgesteuerte, bei welcher Zündung, Regelung und Abstellung von Hand aus erfolgt;
12. Wanne: der öl- und flüssigkeitsdichte, allenfalls nach oben offene Raum (Gefäß, Tasse) um Lagerbehälter, welcher die gesamte gelagerte Menge aufzunehmen im stande ist und den Grundriß der Behälter allseits um mindestens 20 cm überragt oder bis zur Behälteroberkante reicht;
13. Zapfsäule oder Abgabestelle: die zur Entnahme von brennbaren Flüssigkeiten aus Lagerbehältern dienenden Einrichtungen samt ihrem brandgefährdeten Umkreis.

§ 3

Bewilligungspflicht

(1) Jede Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Mengen von mehr als 200/400/1.000 Litern und jede Aufstellung einer Feuerungsanlage mit einer Wärmeleistung (Kesselleistung) von mehr als 85 MJ/h sowie einer Feuerungsanlage zur Erhitzung eines Wärmeträgers gemäß § 1 Abs.1 bedarf einer behördlichen Bewilligung.

(2) Jede wesentliche Änderung an einer solchen Anlage, wodurch die Lagermenge vergrößert oder in einen anderen Raum verlegt wird, die Rauchgasführung verändert wird, neue Lagerbehälter, Zapfsäulen oder Kessel zur Verwendung gelangen, brennbare Flüssigkeiten einer höheren Gefahrenklasse oder ein anderer Wärmeträger Verwendung finden, ist ebenfalls bewilligungspflichtig.

(3) Sofern mit der Errichtung der Anlage kein Vorhaben gemäß § 92 Abs.1 Z.1, 2 oder 4 der NÖ Bauordnung in Zusammenhang steht, ist das Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung nach Abs.1 oder 2 derart vor der Inbetriebnahme der Anlage einzubringen, daß die Bauverhandlung zugleich als Endbeschau durchgeführt werden kann.

(4) Werden brennbare Flüssigkeiten verschiedener Gefahrenklassen in derselben Anlage gelagert, so ist die Lagermenge durch Gleichsetzung eines Liters brennbare Flüssigkeit der Gefahrenklasse I mit 2 Litern brennbare Flüssigkeit der Gefahrenklasse II bzw. 20 Litern brennbare Flüssigkeit der Gefahrenklasse III auf die jeweils niedrigere Gefahrenklasse umzurechnen.

(5) Benützte leere Behälter, die nicht entgast sind, dürfen nur an Stellen gelagert werden, die auch für die Lagerung der vollen Behälter zulässig sind; ihr Fassungsvermögen ist auf die bewilligte Lagermenge anzurechnen.

(6) Lagerungen in räumlicher, technischer oder betrieblicher Verbindung sind als eine gemeinsame Anlage zu behandeln.

§ 4

Anzeigespflicht

(1) Jede Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Mengen von mehr als 70/140/350 Litern und höchstens 200/400/1.000 Litern, jede Aufstellung einer Feuerungsanlage mit einer Wärmeleistung (Kesselleistung) bis 85 MJ/h und jede nicht unter § 3 Abs.2

fallende Abänderung einer bewilligten Anlage (z.B. Austausch eines Brenners) sind anzeigepflichtig. Die Lagerung einer solchen Menge ist jedoch bewilligungspflichtig, wenn damit eine motorisch betriebene Zapfsäule zur Treibstoffabgabe verbunden ist, eine Feuerungsanlage versorgt wird oder Lagerbehälter und Feuerungsanlagen in verschiedenen Geschossen oder in verschiedenen Wohn- oder Betriebseinheiten aufgestellt sind.

(2) Der Anzeige ist eine Situationsskizze und eine Beschreibung des Aufbewahrungsraumes und der Aufbewahrungsgefäße oder der vorgenommenen Änderung in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

(3) Für Anlagen, die gewerbebehördlich genehmigt worden sind, entfällt die Verpflichtung zur Erwirkung einer Bewilligung nach diesem Gesetz; es genügt vielmehr eine Anzeige, doch ist die Baubehörde berechtigt, für solche Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Anzeige auf Grund dieses Gesetzes Unterlagen und Befunde zu verlangen und Anordnungen zu treffen.

§ 5

Antragsbeilagen

Dem Ansuchen um die Erteilung der Bewilligung gemäß § 3 sind, unabhängig von allfälligen Unterlagen nach § 96 der NÖ Bauordnung, folgende, die Anlage betreffende Beilagen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. Pläne mit Grund- und Aufriß im Maßstab von 1 : 50 mit Darstellung der Behälter und Rohrleitungen samt Abgabestellen oder Feuerungsanlagen;
2. Leitungsschema mit Darstellung der Absperrorgane, Sicherheitseinrichtungen und sonstigen Armaturen;
3. Beschreibung der Anlage mit Angabe der Art und Funktionsweise der Abgabestellen und Feuerungsanlagen, des Fassungsraumes der Lager-, Tages- und Zwischenbehälter, Wärmeleistung der Brenner und Feuerungsanlagen sowie der Kennzahlen der betreffenden brennbaren Flüssigkeiten.

§ 6

Befunde

(1) Der Vollendungsanzeige gemäß § 110 Abs.1 der NÖ Bauordnung und dem Ansuchen gemäß § 3 Abs.3 sind folgende, zutreffende, von befugten Fachleuten ausgestellte Befunde anzuschließen:

1. a) ein Befund über die Wasserdruckprobe freistehender Lager-, Tages- und Zwischenbehälter mit mindestens 0,3 Bar Überdruck ohne Spannvorrichtung. Sofern keine Überfüllsicherung eingebaut ist oder der Behälter unter Druck betrieben wird, muß der Probedruck entsprechend der Zulaufhöhe, dem Betriebs- oder dem Pumpendruck erhöht werden und mindestens das 1,5 fache des höchsten auftretenden Druckes betragen;
- b) ein Befund über das verwendete Material, die Wand-

- stärken und die Ausführung der Schweißung freistehender Lager-, Tages- und Zwischenbehälter;
2. a) ein Befund über die Wasserdruckprobe mit 2 Bar Überdruck unterirdisch zu verlegender Lagerbehälter vor dem Einbau sowie vor Aufbringung des Grundanstriches und der Isolierung und mit 0,5 Bar Überdruck des Mantelraumes doppelwandiger Behälter (auch wenn sie nicht unterirdisch verlegt werden);
 - b) ein Befund über die mittels Standrohr vorgenommene Dichtheitsprobe mit 0,3 Bar Überdruck Luft oder Inertgas bei allen unterirdisch verlegten Lagerbehältern samt angeschlossenen Rohrleitungen;
 - c) ein Befund über die normgerechte Ausführung des unterirdisch verlegten Lagerbehälters;
3. ein Befund über die Druckprobe mit mindestens 2 Bar Überdruck Luft oder Inertgas (bei bereits betriebenen Leitungen) aller die brennbare Flüssigkeiten führenden Rohrleitungen vor der Inbetriebnahme. Der Probedruck muß das 1,5 fache des höchsten auftretenden statischen Druckes bzw. bei Pumpenförderung das 1,5 fache jenes Druckes betragen, auf den das Sicherheitsventil eingestellt ist, bei Kreiselpumpen jedoch das 1,5 fache des höchsten Förderdruckes. Hierbei muß der Probedruck mindestens 2 Bar Überdruck darüber liegen;
 4. ein Befund über die Erdung der Lagerbehälter mit Angabe des gemessenen Erdübergangswiderstandes und über die den Sicherheitsvorschriften entsprechende Ausführung der elektrischen Installationen, insbesondere über

die Art der Schutzmaßnahmen gegen gefährliche Berührungsspannungen;

5. ein Befund über den Zustand der Isolierung von Lagerbehältern und Rohrleitungen mit Angabe des verwendeten Rohmaterials und der Ausführungsert deren Verbindungen;
 6. ein Befund über die dichte Ausführung der Lanne, der Rohrkanäle und der Füllschächte;
 7. ein Befund über die normgerechte Ausführung und Prüfung von Batterietanks;
 8. ein Befund über die elektrische Einrichtung der Zapfsäule, der nicht älter als zwei Jahre sein darf.
- (2) Die Wasserdruckprobe gemäß Abs.1 Z.2 lit.a ist von Zivilingenieuren für Maschinenbau, Dampfkesselüberwachungsorganen oder von Amtssachverständigen und Organen des Technischen Überwachungsvereines der Fachrichtung Maschinenbau durchführen zu lassen.
- (3) Bei ortsfesten Behältern mit einem Fassungsraum bis zur befüllungspflichtigen Menge sind die im Abs.1, Z.1, 3, 6 und 7 genannten Prüfungen vorzunehmen. Die Befunde über diese Prüfungen sind zur behördlichen Einsichtnahme in der Nähe der Anlage aufzubewahren.

§ 7

Lagerbehälter

- (1) Die brennbaren Flüssigkeiten dürfen nur in vollkommen dichten, allseits geschlossenen, standsicheren Lagerbehältern

gelagert werden, die den statischen Erfordernissen entsprechen. Lagerbehälter für brennbare Flüssigkeiten in bewilligungspflichtigen Mengen müssen aus Flußstahl mit einer Mindestwandstärke von 5 mm hergestellt, unter Vermeidung von Eckschweißungen beiderseits geschweißt und mit den notwendigen Versteifungen ausgestattet werden. Bei Deckplatten prismatischer Behälter genügt eine Mindestwandstärke von 4 mm; bei Plattentanks bis 1.000 Liter Inhalt, bei Batterietanks und bei Haushaltstanks eine solche von 3 mm. Lagerbehälter aus einem anderen Material dürfen nur verwendet werden, wenn hierfür eine Verordnung gemäß § 91 der NÖ Bauordnung gilt.

(2) Freistehende Lagerbehälter sind leicht zugänglich aufzustellen, wobei in Räumen ein Mindestabstand von 50 cm von Wänden und Decken freibleiben muß. Behälter unter 20.000 Liter dürfen an zwei aneinandergrenzenden Seiten mit einem Mindestabstand von 20 cm von den Raumwänden aufgestellt werden. Die Behälter in Räumen ^{müssen} auf mindestens 15 cm hohen Streifenfundamenten aufgesetzt werden, wobei Schweißnähte nicht auf den Sockeln zu liegen kommen dürfen. Sofern die Bodenplatte aus einem einzigen Stück besteht, darf der Behälter auf eine mindestens 5 cm hohe Betonplatte mit einer feuchtigkeitsisolierenden Zwischenlage (z.B. dreifache Dachpappe) aufgesetzt werden.

(3) Alle Öffnungen (einschließlich des Peilrohres und der Entnahmeleitung) von Behältern für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder II sind gegen die Außenluft mit Rückschlagsicherungen auszustatten, welche derart anzubringen

sind, daß sie nicht ohne besondere Werkzeuge entfernt werden können.

(4) Der Transport und die Verlegung von Lagerbehältern hat normgerecht zu erfolgen. Zum Einbau eines Lagerbehälters dürfen nur geeignete Hebezeuge verwendet werden, welche an angeschweißten Hebeösen anzusetzen sind. Aus der Isolierung herausragende Hebeösen sind vor dem Zuschütten gegen Korrosion zu schützen.

(5) Lagerbehälter müssen voneinander einen Mindestabstand der Hälfte des Durchmessers bzw. der Breite der Behälter bzw. des größeren Behälters aufweisen; Bei unterirdischer Lagerung genügt ein Mindestabstand von 50 cm. Dies gilt nicht für Batterietanks, welche zu einer Batterie bis höchstens fünf Stück zusammenschlossen werden dürfen.

(6) Lagerbehälter über 3.000 Liter sind mit einer Einstiegsöffnung zu versehen, deren lichte Weite mindestens 60 cm beträgt; seitliche Einstiegsöffnungen müssen kreisrund sein. Oberhalb oder vor Einstiegen muß ein freier Abstand von mindestens 1 m gegeben sein.

(7) Lagerbehälter sind außen mit einem Rostschutzanstrich zu versehen. Außerdem ist an Behältern im Freien ein gegen Witterungseinflüsse widerstandsfähiger Schutzanstrich aufzubringen. Diese Anstriche sind rechtzeitig zu erneuern. Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen für bewilligungspflichtige Mengen sind zu erden.

(8) Alle Lagerbehälter müssen Anschlüsse und Armaturen zum

Anschluß von Gaspendelleitungen aufweisen. Hievon ausgenommen sind Lagerbehälter, welche gemäß § 26 Abs. 9 nicht unter Verwendung von Gaspendelleitungen befüllt werden müssen.

(9) Tages- und Zwischenbehälter sind in Lagerräumen unterzubringen und dürfen nur dann mit einer entsprechenden Sicherung gegen gefahrbringende Erwärmung in leicht zugänglichen Heizräumen untergebracht werden, wenn sie einen maximalen Fassungsraum von 300 Litern bzw. bei Feuerungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mehr als 425 MJ/h von 300 Litern aufweisen und in einem waagrechten Mindestabstand von 2 m bzw. bei Feuerungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mehr als 425 MJ/h von 3 m von Feuerstätten entfernt montiert sind.

§ 8

Bewegbare Behälter

(1) Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in hierfür bestimmten, entsprechend widerstandsfähigen Behältern aufbewahrt werden. Kanister dürfen nur einen Nenninhalt von höchstens 30 Liter aufweisen und sind mit einer Ausgüßvorrichtung zu versehen. Fässer dürfen nur einen Nenninhalt von höchstens 200 Liter aufweisen und sind mit einer Entnahmevorrichtung (z.B. Abfüllhahn, Pumpe mit Schlauch) auszustatten.

(2) Glasgefäße (Ballons) zur Aufnahme von brennbaren Flüssigkeiten dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Liter nicht überschreiten und müssen durch ausreichend widerstandsfähige Umhüllungen geschützt sein.

(3) Sämtliche Behälter sind mit flüssigkeitsdichten Verschlüssen auszustatten.

§ 9

Leitungen

(1) Rohrleitungen sind grundsätzlich aus Stahl (unbeschadet der folgenden beiden Sätze), ihre Dichtungen aus entsprechend widerstandsfähigem Material herzustellen und müssen den auftretenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen standhalten. Rohrleitungen aus einem anderen Material dürfen nur verwendet werden, wenn hierfür eine Verordnung gemäß § 91 der NÖ Bauordnung 1976 gilt. Bewegliche Leitungen dürfen aus anderem entsprechend widerstandsfähigem Material (allenfalls mit elektrisch leitenden Einlagen) nur an gut sichtbaren Stellen in einer Länge von maximal 2 m zum unmittelbaren Anschluß der Verbrennungseinrichtungen von maximal 5 m bei Zapfschläuchen verlegt werden. Rohrleitungen mit einer betriebsmäßigen Oberflächentemperatur über 80°C müssen im Verkehrsbereich gegen gefahrbringende Berührung verkleidet werden. Unterirdische Leitungen sind aus dickwandigen Rohren herzustellen, dürfen nur durch Schweißung verbunden und müssen mit einer chemisch und mechanisch widerstandsfähigen Isolierung korrosionsgeschützt werden. Leitungen dürfen nicht durch die Wanne hindurchgeführt werden.

(2) Die Fülleitung des Lagerbehälters ist mit einer Kappverschraubung dicht abzuschließen und erforderlichenfalls mit

Absperr- und Rückschlagventilen zu versehen und versperrbar einzurichten. Die Füllstelle ist im Freien oder in Betriebsgebäuden und Häusern bis vier Wohnungen in einer mindestens an einer Seite offenen Einfahrt oder Durchfahrt anzulegen. Der Füllstutzen ist in einer eigenen brandbeständigen Nische oder in einem eigenen Schacht (nicht in Domschacht) unterzubringen oder an Lagerbehältern im Freien anzubringen und mit der Bezeichnung der gelagerten Flüssigkeit dauerhaft zu beschriften. Die Sohle des öldicht auszuführenden Füllschachtes muß mindestens 40 cm, bei mehr als zwei Füllstutzen mindestens 60 cm unter der Rohrdurchführung liegen. Die Umgebung des Füllschachtes im Umkreis von mindestens 50 cm ist öldicht und mit einem Gefälle zu diesem, der Bereich vor der Füllnische im Mindestausmaß von 1 mal 1 m ist öldicht, waagrecht und erforderlichenfalls mit Randleisten, jedenfalls mit dichtem Anschluß an Gebäudewände, auszuführen.

(3) Jeder Lagerbehälter - ausgenommen Haushaltstanks ohne Fülleitung - ist mit einem nicht abschließbaren Lüftungsrohr zu versehen, welches so hoch zu führen ist, daß die krennbare Flüssigkeit beim Befüllen ohne Pumpe nicht ausfließen kann. Die Lüftungsrohre müssen jedoch mindestens 2,50 m über dem Gelände bzw. mindestens 3 m über dem Standort des Tankwagens unmittelbar ins Freie ausmünden; das Röhrende ist gegen das Eindringen von Niederschlagswässern zu sichern. Der Innendurchmesser der Entlüftungsleitung hat mindestens 50 mm (2 Zoll) bei Behältern über 10.000 Liter bzw. mindestens 38 mm (1,5 Zoll) bei Behältern zwischen 3.000 und 10.000 Litern, bzw. bei Behältern bis 3.000 Liter 25 mm (1 Zoll) zu betragen und darf

keinen kleineren Querschnitt als die Fülleitung aufweisen. Bei extrem langen Fülleitungen oder großen Höhenunterschieden zwischen Füllstelle und Lagerbehälter kann die Behörde weitere Sicherheitseinrichtungen gegen Überfüllung verlangen.

(4) Bei Tages- und Zwischenbehältern, die mittels Pumpe befüllt werden, müssen die Lüftungsrohre in den Lagerbehälter münden; ihr Durchmesser muß mindestens so groß wie jener der Zuleitung sein.

(5) Bei den mit Pumpen befüllten Behältern und bei Behältern, deren Sohle mehr als 3 m unter dem Standort des Tankwagens liegt, ist eine Überfüllsicherung einzubauen.

(6) Die Lüftungs- und Überlaufleitungen müssen beheizt werden, wenn die brennbare Flüssigkeit im Lagerbehälter aufgeheizt wird.

(7) Entnahmeleitungen sind so anzuschließen, daß Schlamm und Wasser nicht mitgerissen werden. Die zu den Abgabestellen oder Feuerungsanlagen führenden Leitungen sind entlüftbar und entleerbar einzurichten.

(8) Entschlammungs- und Entleerungsleitungen müssen in die Wanne einmünden; Schächte in ihrem Verlauf sind öldicht auszuführen.

(9) Unterirdische Hohlräume (Domschächte, Zapfpumpenschächte, Rohrkanäle u.dgl.) sind mit Riesel oder ähnlichem Material aufzufüllen. Füllschächte u.dgl. sind sinngemäß nach § 16 Abs. 5 abzudecken.

§ 10

Flüssigkeitsstandsanzeige

(1) Jeder ortsfeste Behälter (auch Tages- und Zwischenbehälter) ist mit einer geeigneten Vorrichtung in geschlossener Form auszustatten, durch welche die jeweilige Lagermenge in Liter verlässlich und unmißverständlich festgestellt werden kann (z.B. Peilstäbe mit Kappverschraubung, pneumatische Anzeige, Schwimmer); kommunizierende Anzeiger (z.B. aus Glas oder Kunststoff) sind unzulässig. Die höchstzulässige Füllmenge ist durch eine rote Marke auf dem Füllstandsanzeiger kenntlich zu machen. Außerhalb der Wanne montierte Tages- und Zwischenbehälter mit automatischer Pumpenbefüllung sind mit einer Schaltuhr gemäß § 19 Abs. 2 auszustatten.

(2) Bei der Entnahme mittels einer Leitung, welche aus dem Lagerbehälter unter Druck gespeist wird, ist an geeigneter Stelle ein Druckanzeiger und unmittelbar nach der Pumpe ein Überströmventil oder ein Sicherheitsventil, dessen Ableitung in den Lagerbehälter oder in die Saugleitung der Pumpe mündet, einzubauen, sofern die Speisung nicht durch eine Kreiselpumpe erfolgt und die Leitungen dem höchsten Förderdruck entsprechend ausgelegt sind.

§ 11

Absperrvorrichtungen

(1) In die aus Behältern führenden Rohrleitungen sind an fol-

genden Stellen Absperrvorrichtungen einzubauen:

1. beim Austritt der Leitung aus Lagerbehältern innerhalb oder oberhalb der Wanne (die Absperrvorrichtung kann entfallen, wenn die Zufuhr der brennbaren Flüssigkeit aus dem Behälter durch eine Tauchleitung von oben erfolgt, wobei die Zuleitung zur Abgabestelle oder Feuerungsanlage nirgends ein Gefälle aufweisen darf);
2. beim Austritt der Leitung aus Tages- und Zwischenbehältern;
3. unmittelbar vor den Abgabestellen oder Feuerungsanlagen;
4. an geeigneter Stelle eine im Brandfall selbsttätig wirkende Vorrichtung (z.B. Brandstreifen, Raumthermostat), welche die Zufuhr der brennbaren Flüssigkeit zur Abgabestelle oder Feuerungsanlage innerhalb der Wanne, etwa mittels eines Magnetventils, unverzüglich unterbricht.

(2) An einer leicht zugänglichen und ungefährdeten Stelle außerhalb von Lager- und Heizräumen ist ein Notschalter anzubringen, durch den die gesamte elektrische Anlage, ausgenommen eine Raumbelichtung sowie eine allfällige Umwälzpumpe, allpolig abgeschaltet werden kann.

(3) Bei Feuerungsanlagen muß die Zufuhr der brennbaren Flüssigkeit in folgender Weise unterbrochen werden können:

1. durch eine zwangsgesteuerte Absperrvorrichtung, die bei Ausbleiben der Flamme (z.B. Ausfall des elektrischen Stromes, der Gebläseluft oder der Zerstäubungs-

- einrichtung, Abreißen der Flamme) wirksam wird;
2. durch eine zusätzliche Wassermangelsicherung bei Dampferzeugern mit einem Betriebsdruck bis 1 Bar Überdruck;
 3. durch eine bei Störungsmeldung auszulösende Schnell-schlußvorrichtung unmittelbar beim Austritt der Leitung aus Behältern, aus denen die brennbare Flüssigkeit im freien Gefälle oder zufolge der Heberwirkung zuläuft.

§ 12

Vorwärmung

(1) Durch Vorwärmeeinrichtung dürfen brennbare Flüssigkeiten in Behältern und Rohrleitungen auf eine Temperatur von höchstens 10°C unter dem Flammpunkt, keinesfalls über 90°C aufgeheizt werden. Der Vorwärmer muß so eingerichtet sein, daß diese Temperatur nicht überschritten werden kann und muß allenfalls für den gewählten Betriebsdruck gebaut sein.

(2) Elektrische Vorwärmer sind durch Thermostate zu steuern, die bei Erreichen der Höchsttemperatur sofort abschalten und so eingebaut sind, daß sie ständig von der brennbaren Flüssigkeit umspült werden bzw. mindestens 40 mm hoch bedeckt bleiben.

(3) Die mit Vorwärmeeinrichtungen ausgerüsteten Lager-, Tages- und Zwischenbehälter sind mit einem Thermometer auszustatten, auf dem die höchstzulässige Vorwärmtemperatur der brennbaren Flüssigkeit durch eine rote Marke kenntlich gemacht ist. Das

Thermometer ist in der Nähe der Vorwärmeeinrichtungen oder an einer ständig beaufsichtigten Stelle (z.B. Heizerstand) zu montieren.

§ 13

Feuerungsanlagen

- (1) Feuerungsanlagen mit einer Wärmeleistung (Kesselleistung) von mehr als 85 MJ/h sowie Feuerungsanlagen zur Erhitzung von Wärmeträgern müssen, sofern hierfür eine Verordnung gemäß § 91 der NÖ Bauordnung nichts anderes bestimmt, in einem eigenen Heizraum untergebracht werden; sie müssen so beschaffen sein und betrieben werden, daß die Umgebung nicht in unzumutbarer Weise durch Rauch, Ruß, Lärm, Geruch oder andere schädliche Einflüsse belästigt wird. Im Heizraum muß zwischen Kessel bzw. Brenner und Wand nach drei Seiten ein Mindestabstand von 60 cm eingehalten werden.
- (2) Die Verbrennungseinrichtungen sind für die betreffende brennbare Flüssigkeit zu bemessen und so einzustellen, daß keine schädigenden Einwirkungen auf Kesselwandungen (insbesondere auf dampfberührte Heizflächen von Niederdruckkesseln oder nicht feuerfest ausgekleidete Kesselteile) entstehen können. Verbrennungseinrichtungen müssen hinsichtlich der dem Stand der Technik entsprechenden betriebssicheren Ausführung einer Prüfung durch eine behördlich anerkannte Anstalt (RGrBl.Nr.185/1910) unterzogen worden sein. Ein diesbezüglicher Befund ist zur behördlichen Einsichtnahme auf Ver-

langen vorzuweisen.

(3) Sämtliche Feuerungsanlagen, in denen brennbare Flüssigkeiten verbrannt werden, müssen an einen geeigneten Rauchfang angeschlossen werden. In den Rauchgaszug ist entweder an der Feuerstätte, am Verbindungsstück oder am Rauchfang innerhalb des Heizraumes eine Explosionsklappe einzubauen. Diese ist gegen Gefährdung von Personen abzusichern und so auszubilden, daß sie bei einem Zündschlag nicht weggeschleudert werden kann und sich danach wieder selbsttätig schließt.

(4) Vollautomatische Verbrennungseinrichtungen müssen so gebaut sein, daß sie nur in Betrieb gesetzt werden können, wenn in Rauchfängen eingebaute Drosselvorrichtungen oder Saugzugvorrichtungen ganz geöffnet bzw. eingeschaltet sind. Bei Ausfall einer Saugzugvorrichtung muß eine selbsttätige Abschaltung der Verbrennungseinrichtungen wirksam werden. Zündvorrichtungen mit Gas ohne elektrische Zündeinrichtung sind unzulässig. Bei elektrischer Hochspannungszündung über 65 Volt ist bei der Verbrennungseinrichtung ein Hinweis auf die Hochspannung samt der Warnaufschrift "Vor dem Ausschwenken des Brenners Hauptschalter ausschalten!" anzubringen.

(5) Als flexible Leitungen zu Verbrennungseinrichtungen dürfen nur druckfeste, mineralölbeständige Panzerschläuche verwendet werden.

(6) Bei Luftheizungsanlagen mit Zwangsluftumwälzung mittels Ventilators muß eine selbsttätige Abschaltung der Verbrennungseinrichtung wirksam werden, wenn beim Anfahren oder während des Betriebes der Ventilator ausfällt.

(7) Im Freien aufgestellte Feuerungsanlagen müssen die im § 17 Abs.1 angeführten Sicherheitsabstände aufweisen.

(8) Die Baubehörde kann unter Bedachtnahme auf die Lage und die Art der Umgebung bei folgenden Feuerungsanlagen die Aufstellung in anderen Räumen zulassen, sofern aus Gründen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen:

1. Raumheizungsanlagen mittels Warmluft;
2. Kochherde;
3. Feuerungsanlagen in baulicher Einheit mit dem Verbraucher (z.B. Warmwasserbereiter, Glühöfen, Schmelzöfen) und
4. Feuerungsanlagen zur Erhitzung von Wärmeträgern mit einem einzigen Verbraucher (z.B. Dampfumformer, Einbrennboxen).

§ 14

Lagerung in Gebäuden

(1) Brennbare Flüssigkeiten bis zur anzeigepflichtigen Menge dürfen in Behältern oder Kanistern innerhalb einer Wanne (Tasse) in einem durchlüftbaren Raum ohne Feuerstätte jeder Wohn- oder Betriebseinheit oder in jedem mindestens brandhemmend abgetrennten Kellerabteil aufbewahrt werden.

(2) Brennbare Flüssigkeiten in anzeigepflichtigen Mengen dürfen in Gebäuden nur im Erdgeschoß oder im Kellergeschoß in ausreichend durchlüfteten Räumen ohne Feuerstätten mit brandbeständigen Umfassungswänden und Decken aufbewahrt werden.

Ein Ausfließen der gelagerten brennbaren Flüssigkeiten aus dem Aufbewahrungsraum muß durch Aufstellung der Behälter innerhalb einer Wanne wirksam verhindert werden.

(3) Brennbare Flüssigkeiten in bewilligungspflichtigen Mengen, jedoch bis höchstens 500/1.000/100.000 Liter je Gebäude, dürfen nur in eigenen Lagerräumen aufbewahrt werden, die im Erd- oder Kellergeschoß liegen. In diesen Lagerräumen dürfen keine Abflüsse, Einläufe, Kaminputztürchen u. dgl. angeordnet und keine Heizvorrichtungen, Absperrorgane für Wasserleitungen, Wassermesser, Gasmesser, Gasleitungen und andere Rohrleitungen, die nicht aus metallischen oder keramischem Material bestehen, sowie andersartige brennbare Lagerungen untergebracht werden. Der Fußboden sowie die Wände sind als Wanne auszubilden, welche die gesamte Lagermenge aufnehmen kann.

(4) Vorwiegend zur pharmazeutischen Verwendung oder chemischen Verarbeitung bestimmte brennbare Flüssigkeiten dürfen bis zu einer Menge von 1.500 Litern der Gefahrenklasse I bzw. 3.000 Litern der Gefahrenklasse II in von anderen Lagerungen gesonderten Räumen aufbewahrt werden, davon höchstens 200 bzw. 400 Liter in Glasgefäßen. Hinsichtlich der Lage und baulichen Ausführung der Lagerräume gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(5) Die Behörde hat Lagerungen nach den Abs. 1 und 2 anlässlich der Feuerbeschau oder der Endbeschau bei einem bewilligungspflichtigen Vorhaben an dem betreffenden Gebäude einer Überprüfung zu unterziehen.

Ausführung der Lager- und Heizräume

- (1) Die Umfassungs- und Trennwände, die Decken und Tragwerke von Lager- und Heizräumen sind brandbeständig herzustellen. Die einschlägigen Bestimmungen auf dem Gebiet des Dampfkesselwesens werden hiedurch nicht berührt. Die Fußböden dieser Räume sind unbrennbar, mineralölbeständig und flüssigkeitsdicht auszuführen.
- (2) Türen, Fenster und sonstige Öffnungen in den Umfassungs- und Trennwänden sowie in den Decken von Lager-, Heiz- und Pufferräumen müssen brandhemmend ausgestattet sein. Die Türen müssen hierbei in Fluchtrichtung aufschlagen, selbstschließend und mindestens 80 x 180 cm groß sein. Bei Lagerräumen kann die lichte Höhe einer Tür auf 120 cm verringert werden, wenn dies durch die Ausgestaltung der Wanne erforderlich ist. Senkrechte Einstiege in Lagerräume müssen mindestens 80 x 80 cm groß und mit Abstiegseinrichtungen ausgestattet sein.
- (3) Lager- und Heizräume sind so einzurichten, daß sie unabhängig voneinander vom Freien oder von allgemeinen Teilen des Gebäudes zugänglich sind. Durch Lager- und Heizräume dürfen keine Zugänge zu anderen Räumen führen. Zugänge von Stiegen oder Gängen, welche als einziger Fluchtweg in Betracht kommen, müssen durch ständig ins Freie entlüftete Pufferräume von Lager- und Heizräumen getrennt sein; hievon sind Einfamilien- und Kleinwohnhäuser ausgenommen. Der Heizraum darf nicht mit einem senkrechten Einstieg als einzige Zutrittsmöglichkeit

ausgestattet werden. Der Zugang zu einem Lagerraum mit höchstens 10.000 Litern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III ist jedoch durch den Heizraum gestattet, wenn ein Türkontaktschalter die Verbrennungseinrichtung beim Öffnen der Lagerraumtür allpolig abschaltet und ein Wiedereinschalten nur von Hand aus möglich ist.

(4) Lager- und Heizräume sind elektrisch beleuchtbar einzurichten. Sämtliche elektrischen Einrichtungen sind entsprechend den einschlägigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften herzustellen und instandzuhalten.

(5) Lager- und Heizräume müssen durch ausreichend große Lüftungsöffnungen ständig und direkt mit dem Freien verbunden sein. Ausmündungen von Be- und Entlüftungen ins Freie müssen voneinander und von Rauch- und Abgasfängen mindestens 2 m entfernt sein. Die Behörde kann bei größeren Anlagen nach Erfordernis die Anbringung einer mechanischen Entlüftungsanlage anordnen, welche jedoch die Zugwirkung eines Rauchfanges nicht beeinträchtigen darf.

(6) Lagerräume, bei denen der Fußboden mehr als 3 m unter dem angrenzenden Gelände oder deren Decke nicht über dem angrenzenden Gelände liegt, sind mit zwei Lüftungsöffnungen in möglichst raumdiagonaler Anordnung auszustatten.

(7) Lüftungsöffnungen von Lagerräumen sind in einem Mindestquerschnitt von 20 x 20 cm herzustellen und gegen das Eindringen brennender oder glimmender Gegenstände durch ein stabiles Drahtnetz mit einer Maschenweite von etwa 3 mm abzusichern.

(8) Lüftungspoterien sind aus brandbeständigem Material herzustellen oder brandbeständig zu verkleiden und beiderseits nach Abs.7 abzusichern.

§ 16

Unterirdische Lagerungen

(1) Die unterirdische Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist im Wohngebiet, im Kerngebiet, im Agrargebiet und im Sondergebiet (§ 16 Abs.1 Z.1,2,5 und 6 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGB1.8000) nur bis zu einer Menge von höchstens 40.000/80.000/200.000 Litern, im Betriebsgebiet sowie auf Verkehrsflächen, welche an Baulandflächen mit den vorgenannten Nutzungsarten angrenzen, nur bis zu einer Menge von höchstens 100.000/200.000/500.000 Litern je Anlage zulässig. Die Baubehörde kann diese Grenzen unter Beachtung auf die Bebauungshöhe, die Bebauungsdichte und die Baulichkeiten in der Umgebung herabsetzen.

(2) Die unterirdische Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten darf nur in entsprechend geschützten, normgerecht ausgeführten, zylindrischen Behältern erfolgen, sofern nicht eine Verordnung gemäß §91 der NÖ Bauordnung gilt. Diese Behälter müssen in doppelwandiger Ausführung hergestellt und mit einem selbsttätigen Leckanzeigergerät ausgestattet sein. Vorkopfschächte sind unzulässig. Die Behälter sind gegen Korrosion von außen entsprechend zu isolieren. Die Isolierung ist mit einem Wärmestrahlen reflektierenden Kalkmilchüberzug zu versehen und einer Prüfung mit einer Hochspannung von mindestens 14.000 Volt zu unterziehen.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs.4 sind unterirdisch verlegte Behälter mindestens 1 m hoch mit steinfreier Erde oder Sand zu überschütten; wenn eine Überfah rung wirksam verhindert wird, genügt bei Behältern mit brenn- baren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III eine Überschüt- tung von 50 cm. Bei Behältern mit einem Durchmesser von mehr als 2 m ist hinsichtlich der Überfahrbarkeit eine statische Berechnung nachzuweisen. Lagerbehälter müssen von Grundgrenzen, unterirdischen Räumen, Fundamenten, Kanälen u.dgl. einen Mindestabstand von 1m einhalten. Das Gelände über unterirdischen Lagerungen darf nicht be- baut werden, ausgenommen mit Gebäuden, deren betreffende Erdgeschoßräume die Voraussetzungen für offene Garagen er- füllen, wobei jedoch kein Fundamentteil über oder unter den Behältern geführt werden darf.

(4) An unbebauten Stellen darf ein unterirdisch verlegter Lagerbehälter auch über das Gelände herausragen, wenn eine entsprechender Schutz gegen Beschädigungen des heraus- ragenden Behälterteiles angebracht wird. Eine solche Verlegung des Behälters ist nur zulässig, wenn eine Lage- rung im Freien gemäß § 17 bewilligt werden könnte.

(5) Die Konstruktion des Domschachtes bei unterirdisch ver- legten Behältern ist so auszuführen, daß dadurch keine Be- lastung des Behälters eintritt. Der Domschacht ist tritt- sicher und erforderlichenfalls für schwere Verkehrs- lasten tragsicher abzudecken.

(6) Bei Gefährdung durch Wasserauftrieb müssen unterir- dich verlegte Behälter dagegen gesichert werden.

Lagerungen im Freien

(1) Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Freien ist im Wohngebiet, im Kerngebiet und im Sondergebiet für Baulichkeiten zu besonders schutzbedürftigen Zwecken nur bis zu einer Menge von höchstens 200/400/1.000 Litern, im Betriebsgebiet, im Industriegebiet, im Agrargebiet und sonstigen Sondergebiet (z.B. Kasernenbereich) im Grünland entsprechender Nutzung sowie auf Verkehrsflächen zu den im § 18 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 angeführten Zwecken nur bis zu einer Menge von 2.000/4.000/10.000 Litern je Anlage zulässig. Die Baubehörde kann diese Grenzen unter Bedachtnahme auf die Bebauungshöhe, die Bebauungsdichte und die Baulichkeiten in der Umgebung herabsetzen. Hierbei sind nachstehende Sicherheitsabstände einzuhalten:

1. von öffnungslosen, äußeren Brandwänden mindestens 1 m;
2. von Öffnungen in solchen Wänden mindestens 5m; und
3. von nicht brandbeständigen Baulichkeiten oder anderen brennbaren Lagerungen mindestens 12 m.

(2) Größere Mengen als im Abs.1 angeführt dürfen im Freien nur auf eigenen Lagerhöfen im Industriegebiet und im Grünland entsprechender Nutzung gelagert werden. Hierbei ist um den Lagerhof eine unbebaute Schutzzone von mindestens 20 m im Industriegebiet und mindestens 30 m im Grünland anzulegen und zur Verhinderung des unbefugten Zutrittes mindestens 1,80 m hoch einzufrieden, wobei die Behörde nach der Umgebung bestimmt, ob diese Einfriedung in Form einer brandbeständigen Mauer zu erfolgen hat. Innerhalb des Lagerhofes dürfen keine

brennbaren oder explosionsgefährlichen Gegenstände anderer Art und keine leeren Behälter gelagert werden.

(3) Im Freien können Lagerbehälter auf tragfähigem Boden auch unmittelbar, auf geschüttetem Boden nur unter Verwendung von Betensätteln, Streifenfundamenten oder Bodenplatten gelagert werden. Die Lagerbehälter sind innerhalb einer Wanne aufzustellen oder, sofern es sich um Lagerbehälter für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III mit einem Fassungsvermögen bis ²⁰ 20.000 Liter handelt, doppelwandig mit einem selbsttätigen Leckanzeigegerät auszuführen.

(4) Eine Lagerung innerhalb eines eigenen brandbeständigen durchlüfteten Lagergebäudes ist nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu behandeln, doch verringert sich die Schutzzone auf 10 m.

(5) Eine Durchfahrtsmöglichkeit oder eine leichte Umkehrmöglichkeit für Tankfahrzeuge ist im Lagerhof vorzusehen.

(6) Innerhalb des Lagerhofes dürfen sich nur brandbeständige Gebäude zu Betriebszwecken befinden. Alle Baulichkeiten sind mit entsprechenden Blitzschutzeinrichtungen auszustatten.

(7) Lagerungen im Freien dürfen durch Flugdächer aus nicht brennbarem Material abgeschirmt werden. Wenn die Lagerung nicht in normgerecht gebauten und besonders eingerichteten Behältern erfolgt, so kann die Baubehörde eine solche Überdachung zum Schutz gegen Sonnenbestrahlung und Niederschläge verlangen.

Ölöfen

(1) Ölöfen für die Einzelheizung mit einer Wärmeleistung bis 85 MJ/h sind weder bewilligungs- noch anzeigepflichtig, wenn der eine konstruktive Einheit aus Behälter mit maximal 40 Litern Fassungsvermögen, Regler, Brenner ohne Gebläse und Sicherheitseinrichtungen bildende Ofen folgende Einrichtungen aufweist:

1. einen Brenner, der sich gefahrlos zünden und leicht reinigen läßt, wobei das Öl nur so verbrennen darf, daß die Abgastemperatur in keinem Fall 400° C über- und 125° C unterschreitet;
2. einen Regler, der eine gleichbleibende, der eingestellten Belastung entsprechende Ölzufuhr zum Brenner gewährleistet;
3. eine Sicherung, die das Überlaufen von Öl aus dem Brenner zuverlässig verhindert;
4. eine Tropftrasse unterhalb des Ölofens und der ölführenden Teile, deren Rand mindestens 2 cm hoch ist und deren Oberflächentemperatur bei Betrieb die Raumtemperatur um höchstens 30° C überschreitet;
5. eine Brandschutzsicherung zwischen Ölbehälter und Regler, die bei Überschreiten der Öltemperatur von 100° C in der Ölleitung zum Regler die Ölzufuhr selbsttätig abstellt;
6. einen Hitzeschild zwischen Ölbehälter und Brenner;
7. ein dauerhaftes Geräteschild mit dem Namen des Herstellers, der Typenbezeichnung, der Fabriknummer, der

Nennheizleistung in Joule oder kcal/h und den Grenzwerten des erforderlichen Zuges in Milibar, Torr oder mm Wassersäule.

(2) Der Benützer eines Ölofens hat zum Nachweis der Voraussetzung des Abs. 1 eine vom Hersteller (oder dessen inländischem Vertreter) ausgestellte Typenbeschreibung aufzubewahren, in der die Angaben des Geräteschildes ausdrücklich wiedergegeben sein müssen. Der Hersteller ist zur Ausstellung einer solchen Beschreibung und einer Bedienungsanleitung verpflichtet.

(3) Nahe der Anschlußstelle eines Ölofens an den Rauchfang oder im Ölofen selbst muß ein Zugbegrenzer oder eine andere Einrichtung wirksam sein, der einen unzulässigen Zug selbsttätig verhindert und in seiner Ansprechempfindlichkeit unveränderlich auf eine Zugstärke von mindestens 2,5 mm Wassersäule eingestellt ist. Sind an den Rauchfang noch andere Feuerstätten angeschlossen, muß das Verbindungsstück des Ölofens, von Mitte zu Mitte gemessen, im Verlauf des Rauchfanges mindestens 50 cm unter anderen Eirmündungen eingemündet werden.

§ 19

Zentrale Ölversorgung

(1) Die Zentrale Versorgung mehrere Ölöfen aus einem Lagerbehälter ist nur in Gebäuden bis einschließlich der Bauklasse IV über fest verlegte Rohrleitungen und einen drucklosen Zwischenbehälter, von dem aus die brennbare Flüssigkeit im freien Gefälle den Verbrennungseinrichtungen zufließt, zu-

lässig.

(2) Dieser Zwischenbehälter darf ein Fassungsvermögen von 360 Litern nicht überschreiten und ist mit einer Schwimmerschaltung auszustatten. Der Zwischenbehälter ist außerdem mit einer Schaltuhr auszustatten, welche bei Überschreiten der Zeit für das Ein- und Ausschalten der Ölzufuhr (maximal fünf Minuten) die Ölpumpe abstellt; ein Wiedereinschalten darf nur von Hand aus mit einem Schalter neben dem Zwischenbehälter möglich sein. Der Zwischenbehälter ist mit dem Lagerbehälter durch eine nicht absperrbare Überlaufleitung zu verbinden, deren Querschnitt mindestens das 1,5fache des Querschnittes der Druckleitung beträgt. Die Druckleitung ist über das Ausschaltniveau des Zwischenbehälters hochzuführen. In die Druckleitung ist nach der Förderpumpe ein Rohrbruchventil einzubauen.

(3) Die Rohrleitungen müssen aus Kupfer, Aluminium oder Stahl bestehen, beiderseits korrosionsbeständig sein und sich bis auf einen Radius von 30 mm biegen lassen. Die Wandstärke der Rohre muß mindestens 1 mm, bei Stahl 0,8 mm betragen.

(4) Der Zwischenbehälter einer zentralen Ölversorgung muß nicht mit einer Flüssigkeitsstandanzeige ausgestattet werden und darf nur in einem hochbrandhemmend abgetrennten, über eine brandbeständig ausgeführte oder brandbeständig verkleidete Luftleitung direkt und ständig ins Freie entlüfteten Raum innerhalb einer Wanne aufgestellt werden. Im Zwischenbehälterraum dürfen sich keine Kaminputztürchen und keine anderen Lagerungen befinden; ein Hantieren an diesem Zwischenbehälter, vor

allem eine Ölentnahme, ist unzulässig.

§ 20

Bauten für größere Menschenansammlungen

(1) In Gebäuden, welche für größere Ansammlungen von Menschen bestimmt sind (Theater, Kino, Konzertsaal, Versammlungsraum, Schule, Krankenhaus, Heim, Sport- und Veranstaltungshalle u.dgl.) dürfen, unbeschadet § 14 Abs.4, nur brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III und in einer Menge von höchstens 100.000 Litern gelagert werden.

(2) Die Lager- und Heizräume in solchen Gebäuden müssen Druckentlastungsöffnungen aufweisen und dürfen nicht unter Besuchersälen, Gängen und Verbindungswegen liegen. Ausgänge aus Lager- und Heizräumen dürfen nicht auf Fluchtwege münden.

(3) Lüftungsöffnungen sind erforderlichenfalls mit Brandklappen auszustatten.

§ 21

Tankstellen

(1) Lagerbehälter von Tankstellen für eine Menge von mehr als 2.000/4.000/10.000 Litern müssen unterirdisch verlegt werden.

(2) Tankstellen dürfen in Gebäuden bis einschließlich der Bauklasse IV eingerichtet werden, und zwar nur im Erdgeschoß; Wände, Decken und Fußböden der Räume, in denen die Abgabe -

stelle oder Zapfsäulen angebracht sind, müssen brandbeständig, Türen und Fenster hochbrandhemmend ausgeführt sein. Die Türen sind in die Fluchtrichtung aufschlagend und selbsttätig schließend einzurichten. Zur Belüftung des Raumes ist erforderlichenfalls eine mechanische Lüftungsanlage einzubauen. In allseits geschlossenen Räumen dürfen nur Tankstellen für Treibstoffe der Gefahrenklasse III untergebracht werden.

(3) In Gebäuden, in deren Erdgeschoß Tankstellen eingerichtet sind, dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden.

(4) Tankstellen innerhalb von Gebäuden sind im Wohngebiet, im Kerngebiet und im Sondergebiet für Baulichkeiten mit besonderem Schutzbedürfnis sowie im Grünland nicht zulässig.

(5) Tankstellen für Fahrzeugtreibstoffe sind unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, die Leichtigkeit und die Flüssigkeit des Verkehrs mit günstigem Anschluß (Zu- und Abfahrt) an öffentliche Verkehrsflächen und unter Bedachtnahme auf die Verkehrsverhältnisse zu situieren.

§ 22

Zapfsäulen

(1) Zapfsäulen müssen auf Fundamente gestellt werden, die gegenüber der Fahrbahn um mindestens 15 cm erhöht und durch einen Bordstein abgegrenzt sind.

(2) Die Förderpumpe in die Zapfsäule ist so einzurichten, daß eine unzulässige Drucksteigerung im Zapfschlauch oder im Maßgerät auch bei geschlossenem Zapfventil verhindert wird.

(3) Der Pumpenmotor muß von einem im Brandfall ungefährdeten Ort aus allpolig abgeschaltet werden können.

(4) Der Zapfschlauch muß elektrisch leitend, widerstandsfähig und flüssigkeitsfest sowie mit einer selbstschließenden Absperrvorrichtung ausgestattet werden.

(5) Bei Zapfsäulen zur Selbstbedienung ist die Länge des Zapfschlauches so zu bemessen, daß Gebinde nur auf dem Gitterrost (§ 23 Abs. 2) befüllt werden können. Hiefür dürfen nur automatisch schließende Zapfpistolen mit eingebauter Kippsicherung und ohne Feststellvorrichtung verwendet werden.

(6) Abgabestellen und Zapfsäulen müssen von Kanaleinläufen einen Mindestabstand von 10 m aufweisen, sofern nicht unmittelbar an den Kanaleinlauf ein Ölabscheider angeschlossen ist.

(7) Hinsichtlich der Beleuchtung, Entwässerung und Beheizung von Tankstellen gelten die vergleichbaren Bestimmungen für Garagen sinngemäß

(8) Zapfsäulen zur Selbstbedienung (mit Münzeinwurf oder Fernanzeige) dürfen nur bei Einhaltung der folgenden zusätzlichen Voraussetzungen betrieben werden:

1. der Tankplatz bei allen Zapfsäulen muß bei Dunkelheit außer durch die Skalenbeleuchtung ausreichend beleuchtet werden;
2. bei Ausfall der Tankplatz- oder der Skalenbeleuchtung muß die Möglichkeit der Selbstbedienung selbsttätig unterbunden werden;
3. an Tankstellen ohne dauernd anwesende Wartungsperson dürfen nicht gleichzeitig eine Zapfsäule zur Abgabe von Treibstoff für Fahrzeuge und eine solche zur Abgabe von brennbaren Flüssigkeiten zur Verbrennung in Feuerungsanlagen und Ölöfen betrieben werden;
4. Zapfsäulen zur Abgabe von brennbaren Flüssigkeiten zur Verbrennung in Feuerungsanlagen und Ölöfen sind so anzubringen, daß sie von Fußgängern ohne Querung von Tankstellenzu- und -abfahrten und von Tankplätzen erreicht werden können;
5. an der Tankstelle ist eine Handwaschgelegenheit mit fließendem Warmwasser, Seife und Händetrockner oder Wegwerfhandtüchern einzurichten.
6. bei Zapfsäulen mit Fern-anzeige ist das Kontrollgerät so anzubringen, daß die Wartungsperson dauernd alle Zapfsäulen und die daran hantierenden Personen überblicken kann.

§ 23

Tankplatz

(1) Bei Zapfsäulen zur Abgabe von Treibstoffen ist zur Aufstellung der zu betankenden Maschine oder des zu befüllenden Behälters ein flüssigkeitsdichter, mineralölbeständiger Tankplatz waagrecht oder mit einem Gefälle zu einem mit einem Abscheider ausgestatteten Einlauf zu befestigen; das Ausmaß des Tankplatzes muß die Länge des Füllschlauches um mindestens 2 m überschreiten.

(2) Bei Zapfsäulen zur Selbstbedienung für brennbare Flüssigkeiten zur Verbrennung in Feuerungsanlagen und Ölöfen ist außerdem an der dem Zapfschlauch zugekehrten Seite ein mindestens 1 x 1 m großer Gitterrost mit Auffangtasse anzulegen, der nicht leicht verschoben oder entfernt werden kann.

§ 24

Brandbekämpfung

(1) In der Nähe des Einganges zu Lagerräumen und zu Heizräumen ist für die erste Löschhilfe je ein zur Bekämpfung von Flüssigkeitsbränden geeigneter Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg in stets funktionsfähigem Zustand bereit zu halten.

(2) Die Behörde kann mit einem einzigen Feuerlöscher das Auslangen befinden, wenn der Heizraum und der Lagerraum nahe beieinander liegen. Die Behörde kann aber bei größeren Lage-

rungen oder bei ungünstigen Fluchtwegen die Bereithaltung weiterer Feuerlöscher verlangen.

(3) Bei unterirdischen Lagerungen, bei Tankstellen und bei Lagerungen im Freien bestimmt die Baubehörde nach dem Ausmaß der Brandgefährdung den Umfang der Bekämpfungsmittel.

§ 25

Aufschriften

(1) An der Außenseite der Türen aller Lagerräume sind in dauerhafter Weise die Aufschriften "Öllagerraum" oder "Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten", "Zutritt für Unbefugte verboten" sowie "Rauchen und Hantieren mit offenem Licht verboten" und das Flammensymbol deutlich anzubringen.

(2) An der Außenseite der Tür eines Heizraumes sind in dauerhafter Weise die Aufschriften "Heizraum" und "Zutritt für Unbefugte verboten" anzubringen. In der Nähe der Feuerungsanlagen, womöglich im Heizraum, ist eine schematische Darstellung der Feuerungsanlage samt einer Betriebsvorschrift deutlich sichtbar anzuschlagen. In dieser Betriebsvorschrift sind die Kennzahlen der zu verwendenden brennbaren Flüssigkeiten anzuführen.

(3) In Abgabestellen sind die betreffende Art der brennbaren Flüssigkeit und das Verbot des Rauchens sowie des Hantierens mit offenem Feuer und Licht deutlich und dauerhaft anzuschreiben. Bei Zapfsäulen ist außerdem anzuschreiben, daß während des Betankens Motoren abgestellt werden müssen.

(4) Bei anderen Lagerungen hat die Behörde die erforderlichen Beschriftungen unter Bedachtnahme auf die Lage und Zugänglichkeit vorzuschreiben.

(5) Bei Leckanzeigegeräten sind schriftliche Hinweise über die erforderlichen Sofortmaßnahmen bei Ansprechen derselben anzubringen.

(6) Das Flammensymbol ist auf allen beweglichen Behältern zur Aufnahme von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder II und auf allen im Freien aufgestellten Behältern ohne Lagerhof deutlich sichtbar anzubringen.

(7) An Zapfsäulen zur Selbstbedienung sind außerdem noch folgende Aufschriften anzubringen:

1. eine deutliche Bedienungsanleitung;
2. "Handhebel erst nach Einführen der Zapfpistole in den Füllstutzen des Behälters berühren !";
3. "Nach dem Tanken unbedingt Hände waschen !", sofern bleihältige brennbare Flüssigkeiten abgegeben werden;
4. "Darf nicht für Heizzwecke verwendet werden !", sofern brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I abgegeben werden;
5. eine Tabelle mit den den einzuwerfenden Münzen zugeordneten Abgabemengen;
6. die im Abs.3 geforderte Anführung der Sortenbezeichnung der brennbaren Flüssigkeit muß beiderseits in mindestens 5 cm hohen Blockbuchstaben erfolgen, wobei die alleinige Anführung einer Markenbezeichnung nicht ausreicht.

§ 26

Betriebsvorschriften

(1) Die Befüllung der Behälter und die Entnahme haben so zu erfolgen, daß keine brennbaren Flüssigkeiten verschüttet werden. Bei einer Befüllung ohne Pumpe darf der Behälter nicht tiefer als 3 m unter dem Standplatz des Tankwagens u.dgl. liegen.

(2) Arbeiten mit offenem Licht und Feuer und funkenbildende Arbeiten dürfen nur an sicher entgasten Behältern vorgenommen werden. Bei Schweißarbeiten sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

(3) Die brennbaren Flüssigkeiten dürfen nicht durch Stiegen, Gänge und Flure abgeschlachtet werden. Beim Abschlauchen in den Füllstutzen sind alle Maßnahmen zur Verhinderung eines Ausfließens der brennbaren Flüssigkeiten zu treffen und im Verkehrsbereich ist der Schlauch stolpersicher zu überbrücken. Ein Abschlauchen über die Fahrbahn ist nicht zulässig.

(4) Alle Anlagen zur Lagerung und Abgabe von brennbaren Flüssigkeiten sowie die Feuerstätten sind stets in betriebs sicherem Zustand zu halten und rechtzeitig zu reinigen. Alle Bedienungseinrichtungen und vor allem alle Absperrorgane und Sicherheitseinrichtungen sind mindestens einmal monatlich auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Zur Wartung dürfen nur verlässliche, mit der Einrichtung und Wirkungsweise der Anlage vertraute, mindestens 16 Jahre alte Personen eingesetzt werden.

(5) Die im § 6 Abs.1 Z.2 lit.b genannte Prüfung ist bei allen unterirdisch verlegten Behältern und Rohrleitungen mindestens alle fünf Jahre zu wiederholen, ebenso bei größeren Reparaturen, Erweiterungen u.dgl.

(6) Jede Anlage ist mindestens einmal jährlich und nach jeder Betriebsstörung einer fachmännischen Überprüfung auf ihre Betriebssicherheit zu unterziehen und darf erst nach anstandslosem Ergebnis derselben weiter betrieben werden. Aufzeichnungen über diese Überprüfungen samt deren Ergebnis sind zur behördlichen Einsichtnahme aufzubewahren.

(7) In Lager- und Heizräumen dürfen keine anderen brennbaren Materialien und keine verdichteten Gase gelagert werden.

(8) Wenn von Feuerstätten mit Anschluß an einen gemeinsamen Rauchfang nur einzelne in Betrieb gestellt werden, so müssen die übrigen zur Vermeidung von Zugstörungen dicht abgeschlossen werden.

(9) Ist mit einer unzumutbaren Geruchsbelästigung zu rechnen, dürfen die Lagerbehälter nur unter Verwendung von Gaspendelleitungen befüllt werden.

(10) Bei Zapfsäulen zur Selbstbedienung sind außerdem noch folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Funktionsfähigkeit der Kippsicherungen der Zapfpistolen ist an jedem Betriebstag vor Einschaltung des Selbstbedienungsbetriebes nachweislich zu überprüfen;
2. die brennbare Flüssigkeiten führenden Leitungen innerhalb der Zapfsäulen sind wöchentlich auf ihre Dichtheit

- zu überprüfen;
3. die Sicherheitseinrichtungen der Zapfsäule, insbesondere die Kippsicherungen und die selbsttätigen Schließvorrichtungen der Zapfventile sind regelmäßig, mindestens halbjährlich einer Überprüfung durch einen befugten Fachmann zu unterziehen, worüber Aufzeichnungen zur behördlichen Einsichtnahme in der Nähe der Anlage aufzubewahren sind;
 4. ein anwesendes Kontrollorgan (Kassier) hat sofort einzugreifen, wenn sich offensichtlich untaugliche Personen (Kinder, Gebrechliche, Alkoholisierte usw.) der Zapfsäulen bedienen wollen oder wenn das Rauchverbot mißachtet wird.

§ 27

Abfallstoffe

(1) Brennbare Flüssigkeiten, welche als Abfall zu beseitigen sind (vor allem Altöle), dürfen nur in dichten Behältern, in Lagerstätten, welche diesem Gesetz entsprechen müssen, gesammelt werden. Die Vernichtung darf nur durch eine entsprechende Verbrennung oder durch Ablagerung auf hierfür bewilligten Plätzen erfolgen.

(2) Derartige Abfälle dürfen keinesfalls ausgegossen oder in Kanalleitungen eingebracht werden.

§ 28

Verwaltungsübertretungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, unbeschadet der im § 115 Abs.1 der NÖ Bauordnung aufgezählten Tatbestände, wer

1. eine Anlage oder ein Gerät in Betrieb hält, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht;
2. eine Anlage trotz Nichterfüllung einer vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahme in Betrieb nimmt oder weiterbetreibt;
3. eine vorgeschriebene Überprüfung nicht oder nicht zeitgerecht durchführen läßt und die Anlage trotzdem weiterbenützt;
4. brennbare Flüssigkeiten in einer technisch unzukömmlichen Weise verwendet oder beseitigt, wodurch eine Verschmutzung der Luft, des Wassers oder des Bodens in der Umgebung entsteht oder entstehen kann;
5. Ölöfen ohne gleichzeitige Ausstellung der bezüglichen Typenbeschreibung in Verkehr setzt;
6. beim Betrieb einer Anlage ein angeschriebenes Verbot mißachtet oder einer gekennzeichneten Verhaltensvorschrift zuwiderhandelt.

(2) Diese Übertretungen sind nach den Bestimmungen des § 115 Abs.2 bis 4 der NÖ Bauordnung zu ahnden.

§ 29

Eigener Wirkungsbereich

Die in den §§ 1 bis 27 geregelten Aufgaben sind, mit Ausnahme der im § 116 Abs. 5 der NÖ Bauordnung genannten Fälle, von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 30

Ermächtigungen

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung gemäß § 91 der NÖ Bauordnung 1976 Typen von serienmäßig hergestellten Behältern, Brennern, Öfen, Rückschlagsicherungen und anderen Anlagenteilen allgemein baupolizeilich zulassen, wenn sie in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen der technischen Wissenschaften für die Herstellung von Anlagen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes als geeignet befunden werden.

(2) Jeder Hersteller, inländische Bevollmächtigte oder Verkäufer ist verpflichtet, für jeden von ihm in den Handel gebrachten gemäß Abs. 1 zugelassenen Gegenstand eine vollständige und wörtliche Wiedergabe der Zulassungsverordnung samt allfälligen zeichnerischen Darstellungen auszustellen.

Schluß-und Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung über die Lagerung von Mineralöl, RGBL.Nr.12/1901, in der Fassung RGBL.Nr.179/1912, soweit sie als landesrechtliche Vorschrift in Geltung steht, für das Bundesland Niederösterreich außer Kraft.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bewilligten Anlagen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind im Falle einer bewilligungspflichtigen Veränderung anzupassen.

(3) Bewegbare Behälter, welche den Bestimmungen des § 8 nicht entsprechen, dürfen auf die Dauer ihrer einwandfreien bestimmungsgemäßen Funktionsfähigkeit verwendet werden, wenn sie spätestens ein halbes Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt worden sind.

(4) Nach den bisherigen Bestimmungen sind nur noch jene Verfahren zu Ende zu führen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in erster Instanz abgeschlossen waren.